

## Wichtige Informationen zu Heizungsanlagen, Stand 2019



Die Heizungsanlagen-Verordnung des Landes wurde am 14. August 2019 geändert. Grund für die Änderung war unter anderem, dass sich EU-Bestimmungen geändert haben.

Die Verordnung regelt Anlagen zum Heizen und zur Erzeugung von Warmwasser, in denen Brennstoffe verbrannt werden („Feuerungsanlagen“).

Hier werden die wichtigsten Punkte der nun geltenden Regelungen kurz zusammengefasst.

### Was bedeutet...

Überwachungsstelle: zuständiger Rauchfangkehrerbetrieb

Welcher Rauchfangkehrer für Ihre Adresse zuständig ist, können Sie hier finden:

<http://www.rauchfangkehrer-innung.at/betriebe>. Sie können auch einen anderen Rauchfangkehrer mit dem Kehren und der Überprüfung beauftragen.

Verfügungsberechtigter: wer die Heizungsanlage betreibt oder wer sonst dafür verantwortlich ist, dass die Heizungsanlage kontrolliert wird (z.B. Vermieter oder Hausverwaltung)

### Ich habe eine neue Anlage bekommen oder meine Anlage austauschen lassen

Sie müssen der Überwachungsstelle folgende Daten melden (innerhalb von 4 Wochen):

1. Name und Anschrift des oder der Verfügungsberechtigten der Anlage
2. Standort der Anlage (Liegenschaftsadresse)
3. Art des Brennstoffs (fester Brennstoff, Öl oder Gas)
4. Nennwärmeleistung
5. Welche Anlage ist regelmäßig in Betrieb, ist nur Ausfallreserve oder nicht mehr in Verwendung?
6. Nutzung der Wärme für Wohnen, Büros, Gastronomie und/oder andere Zwecke (z.B. Schwimmbad)

### Wer macht was?

Der/die **Verfügungsberechtigte** muss dafür sorgen, dass die Anlage regelmäßig überprüft wird.

Sie können eine **Wartungsfirma** oder ein **Heizungsinstallateur** beauftragen, die Überprüfung durchzuführen. Der Auftrag sollte vor Beginn des Überprüfungszeitraums vergeben werden, damit die Überwachungsstelle rechtzeitig verständigt werden kann.

**ACHTUNG:** Klären Sie rechtzeitig ab, ob die Durchführung der Überprüfung gemäß Heizungsanlagenverordnung (einschließlich der Eintragung in die Datenbank) im Wartungsauftrag enthalten ist. Geben Sie der ausführenden Firma die Anlagennummer bekannt. Diese finden Sie auf den alten Prüfprotokollen und in der gelben Mappe („Heizungsanlagenbuch“, Seite 3).

Eine Liste aller prüfberechtigten Unternehmen finden Sie unter <http://www.salzburg.gv.at/heizungsanlagen-pruefberechtigte.pdf>.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

Die Überwachungsstelle (**Rauchfangkehrer**) kontrolliert, ob die Überprüfung fristgerecht durchgeführt wurde. Wenn kein anderes Unternehmen mit der Überprüfung beauftragt ist, ist der Rauchfangkehrer auch für die Durchführung der Überprüfung zuständig.

### Wann und wie oft muss die Heizungsanlage überprüft werden?

Nicht überprüft werden müssen:

- Einzelraumheizgeräte wie z.B. Kamin- und Kachelöfen
- Anlagen die nur Ausfallreserve sind **und** nicht mehr als 250 Stunden im Jahr betrieben werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Anlage nicht länger in Betrieb war.

Für alle anderen Anlagen wird ein Stichmonat festgelegt, von dem aus der Überprüfungstermin berechnet wird. Bei neuen Anlagen ist das das Datum der Inbetriebnahme. Sie können mit dem Rauchfangkehrer ausmachen, dass das Stichmonat verschoben wird (nur einmal).

Die Anlagen sind in folgenden **Abständen** zu überprüfen:

1. jedes Jahr:
  - Anlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung und
  - raumluftabhängige Gasgeräte ohne mechanische Abgasanlage (bisher alle 3 Jahre)
2. alle 2 Jahre: Anlagen bis 50 kW
3. alle 3 Jahre: Erdgasfeuerungsanlagen unter 26 kW (außer Anlagen unter 1.)

Der Überprüfungszeitraum beginnt 3 Monate vor und endet 3 Monate nach dem berechneten Monat.

**ACHTUNG:** Überprüfungen vor Beginn des Überprüfungszeitraums werden nicht angerechnet!

**Beispiel:** Pelletsanlage unter 50 kW, Stichmonat September 2010, letzte Überprüfung war 2018 → alle 2 Jahre zu überprüfen, die Überprüfung ist im September 2020 fällig und kann von Juni 2020 bis Dezember 2020 durchgeführt werden

### Was wird überprüft?

- Abgasmessung von Sauerstoffgehalt, Kohlenmonoxid, Russ (nur bei Ölheizungen)
- Abgasverlust (wie viel der eingesetzten Energie wird tatsächlich genutzt)
- Sichtprüfung wichtiger Anlagenteile (z.B. Abgasklappe, Verbindungsstück, Luftzufuhr)
- Ist der verwendete Brennstoff erlaubt und wird Brennholz richtig gelagert?

Das Ergebnis der Überprüfung muss in die Heizungsanlagendatenbank des Landes eingetragen werden. Sie erhalten einen Ausdruck aus der Datenbank oder einen handschriftlichen Prüfbericht, der in der gelben Mappe bei der Anlage aufbewahrt werden soll. In dieser Mappe werden auch die Grunddaten der Anlage eingetragen.

**ACHTUNG:** Die Informationen zur Überprüfung und über die zulässigen Brennstoffe auf den Seiten 2 und 4 der alten gelben Mappe sind nicht mehr aktuell!

Auf Wunsch wird der Prüfbericht über E-Mail zugeschickt.

Weitere Informationen sowie den Gesetzestext finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/heizungsanlagen](http://www.salzburg.gv.at/heizungsanlagen).